

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung

vom 26. November 2015 zur Satzung der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendungsersätzen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. November 2009 - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (AGS) -



Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578) und des Besonderen Gebührenverzeichnisses im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten

den Bestimmungen der Satzung der SBN über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Neuwied - Allgemeine Entwässerungssatzung (AES) - vom 15. Juni 2009

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung, am 25. November 2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Servicebetriebe Neuwied –Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendungsersätzen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. November 2009 - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung (AGS)- zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Oberflächenwassergebühr

a. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je 100 qm angeschlossener, bebauter und sonstiger entwässernder Fläche € 69,00 / Jahr.

Für die ersten 200 qm wird ein einheitlicher Satz von € 138,00 festgesetzt.

Bei angeschlossenen, bebauten und sonstigen entwässernden Flächen über 200 qm werden Flächen bis 50 qm ab- und Flächen über 50 qm auf jeweils volle 100 qm aufgerundet.

b. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei einer gesamten Grundstücksgröße von unter 200 qm werden auf Antrag bei der Berechnung 50 v. H. der tatsächlichen Grundstücksgröße pauschal als angeschlossene, bebaute und sonstige entwässernde Fläche angesetzt. Die Gebühr beträgt in diesen Fällen € 0,69 / qm je Jahr.

2. § 3 Schmutzwassergebühr

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

a) € 2,41 für das Jahr 2016

b) € 2,48 für das Jahr 2017

c) € 2,53 für das Jahr 2018 und die folgenden Jahre.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung der Servicebetriebe Neuwied –Anstalt des öffentlichen Rechts - (SBN) über die Erhebung von Gebühren und Aufwendungsersätzen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 26. November 2009 – Abwasserbeseitigungs-gebührensatzung (AGS) - zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.11.2012 bleiben unberührt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Neuwied, den 26. November 2015

(Kilgen)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei den Servicebetrieben Neuwied – AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.